

Informationsblatt für Betriebe Sanierungsoffensive 2019 - Einzelmaßnahmen



Gefördert werden Maßnahmen zur Dämmung der obersten Geschoßdecke, des Daches sowie die Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Außentüren und Toren von betrieblich genutzten Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahmen und wird anhand der Fläche der sanierten Bauteile bestimmt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

- Die **Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches** mit einem **U-Wert von maximal 0,18 W/m²K**. Der geforderte U-Wert gilt ab einer Mindeststärke des Dämmmaterials von 20 cm als eingehalten. Bei geringeren Dämmstärken ist die Dämmstoffart oder die Wärmeleitfähigkeit der Dämmung (λ -Wert) in der Rechnung anzuführen oder ein Produktdatenblatt zu übermitteln.
- Die **Sanierung bzw. der Austausch von Fenstern, Dachflächenfenstern und Außentüren** mit einem **U_w-Wert von maximal 1,1 W/m²K**; **Lichtkuppeln, Lichtbänder, Sektionaltore und Rolltore**, mit einem **U_w-Wert von maximal 1,7 W/m²K**. Der Nachweis erfolgt anhand der technischen Angaben in den Rechnungen. Die U_w-Werte (bezogen auf das Prüfnormmaß lt. OIB RL 2015) sowie die Abmessungen der Fenster, Türen oder Tore müssen daher aus den vorgelegten Rechnungen hervorgehen.
- **Nicht gefördert** werden: Innentüren, Dämmungen und Estrich zwischen beheizten Geschoßen, Entsorgungskosten, Dacheindeckungen, Spenglerarbeiten (z.B. Dachrinnen), Dachgeschoßausbauten und durchgehende Glasfassaden

Informationen über Förderungen von umfassenden Sanierungen (große Renovierungen) finden Sie im **Informationsblatt "umfassende Sanierungen"**.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, **spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung** für die beantragten Maßnahmen einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) ausschlaggebend.
- Zur Förderung dürfen nur Flächen und Fenster eingereicht werden, die sich in **beheizten und gewerblich genutzten Gebäudeteilen** befinden. Maßnahmen in Zuge von Gebäudeerweiterungen oder in privat genutzten Gebäudeteilen sowie von dauerhafter Wohnnutzung (auch Vermietung) sind nicht förderungsfähig.
- Die Investitionen müssen sich auf **mindestens 10.000 Euro (netto)** belaufen.
- Pauschalrechnungen ohne **Aufgliederung der Leistungsinhalte** oder ohne Angaben zu den U-Werten und ohne Abmessungen der beantragten Maßnahmen können nicht anerkannt werden. Eine **detaillierte Rechnungsaufgliederung** ist für die Förderung erforderlich!
- Das von den Sanierungsmaßnahmen betroffene Gebäude muss **älter als 20 Jahre** alt sein (Datum der Baubewilligung vor dem 01.01.1999).
- Die **bautechnischen Vorschriften** des jeweiligen Bundeslandes sind einzuhalten.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des **Bundesvergabegesetzes**, so sind diese einzuhalten.
- **Einzelmaßnahmen** können bei **hinreichender Heizwärmebedarfsreduktion** auch als „Umfassende Sanierung“ beantragt werden. Bitte beachten Sie hierbei, dass der Einreichzeitpunkt vor der Bestellung und Umsetzung liegen muss. Nähere Informationen dazu finden Sie im **Informationsblatt "umfassende Sanierungen"**.

- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem **Bundes-Energieeffizienzgesetz** (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/sanierungsoffensive19-einzelmassnahmen.

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung zur Bestätigung der Förderungsbedingungen	✓
Rechnungen mit Aufgliederung der Leistungsinhalte und Angaben zu U _w -Werten (Fenster, Türen) oder Dämmstärken (Dach, Oberste Geschoßdecke).	✓
Amtlicher Lichtbildausweis (z.B. Reisepass, Führerschein, ...) der Person, die das Formular zur Förderungsabrechnung unterfertigt.	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt mittels Pauschalsatz abhängig von der Art der beantragten Maßnahme und der Größe der sanierten Flächen. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

	Fenster, Türen und Tore	Flach- und Steildach	Oberste Geschoßdecke
Pauschalsatz	50 Euro / m ²	14 Euro / m ²	6 Euro / m ²
Die Förderung ist mit 30 % der Investitionskosten für Material, Montage und Planung begrenzt und wird als „De-minimis“-Beihilfe ausbezahlt.			

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt **Förderungsberechnung** unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf oder in den **FAQs**.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination dieser Bundesförderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüft die KPC im Zuge der Antragstellung die Möglichkeit einer Landesförderung. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

Anträge können solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind. Die Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente.

→ **Zum Online-Antrag:** www.umweltfoerderung.at/sanierungsoffensive19-einzelmassnahmen

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Thermische Gebäudesanierung: DW 265

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: sanierung@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und
Tourismus

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.